

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

25. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. März 1971

Nummer 13

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
7129	15. 3. 1971	Verordnung über Kosten für Messungen an Feuerungen von Zentralheizungen	80
97	22. 3. 1971	Verordnung NW PR Nr. 4/71 zur Änderung der Verordnung über den Tarif für die Fähren am Rhein von Honnef bis zu der deutsch-niederländischen Grenze	80
		Bekanntmachung in Enteignungssachen	
	3. 3. 1971	Betrifft: Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach § 42 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes – LStrG – vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305)	82

7129

97

**Verordnung
über Kosten für Messungen an Feuerungen von
Zentralheizungen
Vom 15. März 1971**

Auf Grund des § 1 Abs. 2 und § 4 des Gesetzes betreffend die Kosten der Prüfung überwachungsbefürftiger Anlagen vom 8. Juli 1905 (PrGS. NW. S. 126) wird folgendes verordnet:

§ 1

Zu den in § 1 des Gesetzes betreffend die Kosten der Prüfung überwachungsbefürftiger Anlagen vom 8. Juli 1905 (PrGS. NW. S. 126) genannten überwachungsbefürftigen Anlagen gehören auch Feuerungen von Zentralheizungen für feste Brennstoffe im Sinne des § 1 Abs. 1 der Achten Verordnung zur Durchführung des Immissionschutzgesetzes (Auswurfbegrenzung bei Feuerungen für feste Brennstoffe) vom 6. Februar 1970 (GV. NW. S. 172).

§ 2

(1) Die Bezirksschornsteinfegermeister erheben für Messungen an Feuerungen von Zentralheizungen nach § 5 der Achten Verordnung zur Durchführung des Immissionschutzgesetzes (Auswurfbegrenzung bei Feuerungen für feste Brennstoffe) Kosten nach Maßgabe dieser Verordnung.

(2) Die Kosten betragen für Messungen an Feuerungen mit einer Nennheizleistung über 20 000 Kilokalorien pro Stunde bis einschließlich 70 000 Kilokalorien pro Stunde 33,40 DM
mit einer Nennheizleistung über 70 000 Kilokalorien pro Stunde bis einschließlich 200 000 Kilokalorien pro Stunde 50,— DM
mit einer Nennheizleistung über 200 000 Kilokalorien pro Stunde 75,— DM.

(3) Für das Herstellen und Verschließen einer Öffnung, die erforderlich ist, um Abgasproben zu entnehmen, betragen die Kosten insgesamt 4,— DM.

§ 3

(1) Kostenschuldner ist derjenige, der die Feuerung betreibt.

(2) Die Kosten sind mit der Vornahme der Messung fällig.

(3) Mit den Kosten werden alle dem Bezirksschornsteinfegermeister durch die Vornahme der Messung nach der Achten Verordnung zur Durchführung des Immissionschutzgesetzes entstehenden Auslagen abgegolten.

§ 4 .

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 15. März 1971

Für den Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Girgensohn

— GV. NW. 1971 S. 80.

**Verordnung NW PR Nr. 4/71
zur Änderung der Verordnung
über den Tarif für die Fähren am Rhein
von Honnef bis zu der deutsch-niederländischen
Grenze**

Vom 22. März 1971

Auf Grund des § 94 II 15 des Allgemeinen Landrechts und des § 2 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (WiGBI. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Januar 1952 (BGBI. I S. 7), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBI. I S. 856) und mit § 1 der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 17. Oktober 1961 (GV. NW. S. 285) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über den Tarif für die Fähren am Rhein von Honnef bis zu der deutsch-niederländischen Grenze vom 18. März 1964 (GV. NW. S. 73), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juli 1967 (GV. NW. S. 142), wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage (Fährgeldtarif) zu § 1 Abs. 1 Satz 1 wird durch den als Anlage zu dieser Verordnung beigefügten neuen Fährgeldtarif ersetzt.
2. § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden als Zu widerhandlungen auf Grund des § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954) vom 9. Juli 1954 (BGBI. I S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1968 (BGBI. I S. 503), geahndet.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. April 1971 in Kraft.

Düsseldorf, den 22. März 1971

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Horst Ludwig Riemer

Anlage

**zur Verordnung NW PR Nr. 4/71
zur Änderung der Verordnung
über den Tarif für die Fähren am Rhein
von Honnef bis zu der deutsch-niederländischen Grenze**

Fährgeldtarif

in der ab 1. April 1971 gültigen Fassung

Fährgeld
DM

1. Personen

1.1 bei einfacher Fahrt oder bei Hin- und Rückfahrt	
1.1.1 je Person nach vollendetem 10. Lebensjahr	0,40
1.1.1.1 bei einfacher Fahrt	0,40
1.1.1.2 bei Hin- und Rückfahrt	0,70
1.1.2 je Kind bis zum vollendeten 10. Lebensjahr bei einfacher Fahrt	0,20
Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden frei befördert.	

	Fährgeld DM		Fährgeld DM
1.2 bei wiederholten Fahrten, für die Karten oder Heftchen ausgegeben werden		4. Fuhrwerke mit dem Gespannführer neben dem Fährgeld für das Gespann nach 3.2	
1.21 für insgesamt 15 Fahrten , Geltungsdauer 3 Monate einschließlich Lösungsmonat	4,—	4.1 Fuhrwerke (Marktfahrzeuge, Gigs, Zugkarren und sonstige leichte Fahrzeuge) unbeladen oder beladen	1,50
1.22 Wochenkarten für 12 Fahrten je Woche von und zur Arbeitsstelle, täglich 2 Fahrten		4.2 Pflüge, Eggen, Walzen und ähnliche landwirtschaftliche Fahrzeuge	0,70
1.221 je Person ohne Fahrzeug	2,50	4.3 Möbel- und Kirmeswagen bis 8 m Länge	6,—
1.222 wie zu 1.221 mit Fahrrad oder Mofa	4,—	4.4 Möbel- und Kirmeswagen über 8 m Länge	8,—
1.223 wie zu 1.221 mit Moped	4,50	4.5 Dreschmaschinen	5,—
1.224 wie zu 1.221 mit Motorrad oder Motorroller (ohne Beiwagen)	5,—	5. Kraftfahrzeuge mit dem Fahrzeugführer	
1.23 Monatskarten für Schüler, Lehrlinge und Studenten für die Fahrt von und zur Ausbildungsstätte gegen Ausweis		5.1 Lastkraftwagen oder Anhänger je Stück	
1.231 je Person ohne Fahrzeug	4,50	5.11 bei einfacher Fahrt	
1.232 wie zu 1.231 mit Fahrrad oder Mofa	8,—	5.111 bis zu 2 t Tragfähigkeit unbeladen oder beladen	2,50
1.233 wie zu 1.231 mit Moped	9,—	5.112 mit mehr als 2 t bis zu 3 t Tragfähigkeit unbeladen oder beladen	4,—
1.234 wie zu 1.231 mit Motorrad oder Motorroller (ohne Beiwagen)	10,—	5.113 mit mehr als 3 t bis zu 5 t Tragfähigkeit unbeladen oder beladen	6,—
1.24 Jahreskarten für Schüler im Sinne des Schulfinanzgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 17. April 1970 (GV. NW. S. 288) in der jeweils geltenden Fassung		5.114 mit mehr als 5 t bis zu 7,5 t Tragfähigkeit unbeladen	6,50
1.241 je Person ohne Fahrzeug	45,—	5.115 beladen	7,50
1.242 Monatskarte als Ergänzungskarte zu 1.241 für Fahrrad oder Mofa	3,50	5.116 mit mehr als 7,5 t bis zu 10 t Tragfähigkeit unbeladen	9,—
1.243 Monatskarte als Ergänzungskarte zu 1.241 für Moped	4,50	5.117 beladen	11,—
1.244 Monatskarte als Ergänzungskarte zu 1.241 für Motorrad oder Motorroller (ohne Beiwagen)	5,50	5.118 über 10 t Tragfähigkeit unbeladen	12,—
1.245 Monatskarte als Ergänzungskarte zu 1.241 für Personenkraftwagen oder Beiwagengespanne (5.3)	37,50	5.119 beladen	14,—
2. Beförderte Gegenstände (soweit nicht 3. bis 5.)		5.12 Zehnerkarten , Geltungsdauer 3 Monate einschließlich Lösungsmonat	
2.1 je Gegenstand bei einfacher Fahrt		5.121 wie zu 5.111	17,—
2.11 Handwagen, Handkarren, Hundekarren, Handschlitten, nicht zusammengeklappte Kinderwagen sowie Gepäck und sonstige Gegenstände, die den Stehplatz einer Person einnehmen	0,40	5.122 wie zu 5.112	25,—
2.12 Fahrrad oder Mofa	0,40	5.123 wie zu 5.113	40,—
2.13 Moped	0,50	5.2 Zugmaschinen (deren Anhänger wie zu 5.11)	
2.14 Motorrad oder Motorroller (ohne Beiwagen)	1,—	5.21 bis 22 PS	3,—
2.2 je Gegenstand bei Hin- und Rückfahrt		5.22 über 22 PS	4,—
2.21 wie zu 2.11	0,70	5.3 Personenkraftwagen, Beiwagengespanne	
2.22 wie zu 2.12	0,70	5.31 bei einfacher Fahrt	
3. Tiere		5.311 Kleinkraftwagen bis zu 800 ccm, Motorräder und Motorroller mit Beiwagen	1,50
3.1 Pferde, Rindvieh, Maultiere, Maulesel, Esel und sonstiges Großvieh je Stück	1,50	5.312 Personenkraftwagen, Kombiwagen bis zu 2 000 ccm	2,—
3.2 wie zu 3.1 im Geschirr je Stück	1,—	5.313 Personenkraftwagen, Kombiwagen über 2 000 ccm	2,50
3.3 Fohlen, Kälber, Schafe, Schweine, Ziegen oder sonstiges Kleinvieh, das nicht getragen wird, je Stück	0,40	5.32 Wochenkarten für 12 Fahrten je Woche von und zur Arbeitsstelle, täglich 2 Fahrten,	
3.4 Hunde, die nicht getragen werden, je Stück	0,20	5.321 wie zu 5.311	10,—
Für Tiere, die auf Fahrzeugen befördert oder getragen werden, wird ein besonderes Fährgeld nicht erhoben.		5.322 wie zu 5.312	13,—
		5.323 wie zu 5.313	17,—
		5.33 Zehnerkarten , Geltungsdauer 3 Monate einschließlich Lösungsmonat	
		5.331 wie zu 5.311	13,—
		5.332 wie zu 5.312	17,—
		5.333 wie zu 5.313	20,—

	Fährgeld DM	
5.4 Kraftomnibusse oder Anhänger je Stück		
5.41 bei einfacher Fahrt		
5.411 bis zu 10 Sitzplätzen	2,50	6.17 Kriegsbeschädigte und Gleichstehende nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Blinde mit amtlichem Ausweis sowie deren Begleitperson oder Führerhund, ferner der Krankenstuhl eines Gehbehinderten.
5.412 mit mehr als 10 bis zu 25 Sitzplätzen	4,—	
5.413 mit mehr als 25 bis zu 50 Sitzplätzen	7,—	
5.414 mit mehr als 50 Sitzplätzen	8,—	
5.415 Gepäckanhänger von Personenkraftwagen oder Kraftomnibussen	2,—	
5.416 sonstige Anhänger (Wohnwagen, Campingwagen)		6.2 Fährgeldermäßigungen
einachsig	2,50	Das Fährgeld für Schüler und Jugendliche sowie deren Begleitpersonen und Beförderungsmittel auf Schul- und Jugendpflegefahrten beträgt bei gemeinsamer Überfahrt und gemeinsamer Entrichtung des Fährgeldes für mindestens 10 Personen die Hälfte des einfachen Fährgeldes.
mehrachsig	3,—	
5.42 Zehnerkarten, Geltungsdauer 3 Monate einschließlich Lösungsmonat		
5.421 wie zu 5.411	17,—	7. Allgemeine Bestimmungen
5.422 wie zu 5.412	25,—	7.1 Die Tarife gelten nur innerhalb der täglichen Betriebszeit. Tägliche Betriebszeit ist die Zeit zwischen der ersten und der letzten fahrplanmäßigen Überfahrt.
5.423 wie zu 5.413	40,—	7.2 Ein Fuhrwerk oder ein Kraftfahrzeug gilt als beladen, wenn außer dem Zubehör oder dem Betriebsstoff für die Maschine Gegenstände im Gewicht von mehr als 100 kg mitgeführt werden.

6. Fährgeldbefreiungen und -ermäßigungen

6.1 Vom Fährgeld befreit sind

- 6.11 Beamte und Angestellte mit besonderem Ausweis des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen einschließlich ihres Fahrzeuges,
- 6.12 Beamte, Angestellte und Arbeiter der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Duisburg und der ihr nachgeordneten Wasser- und Schiffahrtsämter mit besonderen Ausweisen der Wasser- und Schiffahrtsdirektion oder der Wasser- und Schiffahrtsämter einschließlich ihres Fahrzeuges,
- 6.13 Gütertransporte für unmittelbare Rechnung der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung im Bereich der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Duisburg mit den erforderlichen Begleitern,
- 6.14 im Dienst befindliche Polizei- und Zollbeamte, ausgenommen für Fahrten von und zum Dienst,
- 6.15 im Dienst befindliche Postboten mit ihren Fahrzeugen, die der Beförderung von Postsendungen dienen,
- 6.16 Hilfsfahrzeuge bei Feuersbrünsten und sonstigen Notständen auf dem Hin- und Rückweg nebst den zugehörigen Begleitmannschaften,

— GV. NW. 1971 S. 80.

Bekanntmachung in Enteignungssachen

Betrifft: Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach § 42 Abs. 2 des Landesstrafengesetzes — LStrG — vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305)

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 1. 2. 1971, Seite 52, ist bekanntgemacht worden, daß ich die Zulässigkeit der Enteignung von Grundstücksflächen zugunsten des Kreises Köln für den Ausbau der Kreisstraße 1 zwischen Brühl und Schwadorf im Kreis Köln festgestellt habe.

Düsseldorf, den 3. März 1971

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

i. V. Springob

— GV. NW. 1971 S. 82.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.